

dieses Argument möchte ich den Standpunkt vertreten, dass es für die Forschung ergiebiger ist, nicht von der Existenz einer Textkategorie „Kapitularien“ auszugehen, so wie Patzold es formuliert. Denn auch die von der Forschung als „Kapitulariensammlungen“ angesehenen Kompilationen umfassen bei einem genaueren Blick weitaus vielfältigere Texte als bisher angenommen, was in diesem Beitrag am Beispiel des *Liber legum* des Lupus gezeigt werden soll. Besonderes Augenmerk gilt dem Teil des Werks, der nach herkömmlicher Klassifikation die „Kapitularien“ umfasst. Ich möchte mich durch eine Rekonstruktion des Entstehungsprozesses der Sammlung der ursprünglichen Form der in das Werk aufgenommenen Texte nähern. Dabei ergeben sich Einblicke in das Verständnis und in den Umgang mit Texten zur Zeit Karls des Großen, die ein weiteres Argument dafür liefern, den Begriff „Kapitularien“ in der Forschung aufzugeben.

Vorab soll die hier verwendete Terminologie erläutert werden. Mit dem Wort „Kapitular(ien)“ sind immer die von Wissenschaftlern bisher üblicherweise als „Kapitular(ien)“ betrachteten Texte gemeint, aber wo möglich werden einzelne Texte mit dem neutraleren Begriff Kapitelliste bezeichnet. Der Begriff *capitulare* (pl. *capitularia*) wird nur verwendet, wenn er in den Quellen auftaucht; aber natürlich sollte dieses Wort nicht im gleichen Sinn wie der moderne Forschungsbegriff „Kapitular(ien)“ verstanden werden.

---

gewesen sei, bereits als Prämisse vorausgesetzt. Dies zeigt sich schon darin, dass sich Davis' Analyse auf die „Kapitularien“ konzentriert, während die Terminologie in anderen Quellengattungen, die für die von ihr behaupteten Schlussfolgerungen besonders wichtig wäre, nur unzureichend untersucht wird. Ein weiteres großes Problem besteht darin, dass die Unterscheidung zwischen *capitulare* und *capitulum* äußerst willkürlich ist, da beide Wörter in den meisten Teilen des Aufsatzes als Synonyme behandelt werden, während in anderen Teilen *capitulum* nur dann in Betracht kommt, wenn das Wort „referred to capitularies in the context of royal law and not just chapters in other senses“ (ebd. S. 237). Außerdem könnte man einwenden, dass es, wenn *capitulare* / *capitulum* „the Vocabulary of Power“ waren, wie Davis behauptet, einer „reference to king“ eigentlich gar nicht bedurft hätte. Die von ihr vorgelegten Belege für das häufige Auftreten der Begriffe *capitulare* / *capitulum* zusammen mit einer „reference to king“ in den „Kapitularien“ können eher als Beweis dafür gewertet werden, dass diese Wörter ohne eine solche zusätzliche Bezugnahme nur die neutrale Bedeutung „ein kapitelweise geschriebenes Dokument“ hatten. Und die Tatsache, dass die Wörter *capitulare* / *capitulum* in „Kapitularien“ für die Bezeichnung früherer „Kapitularien“ häufig verwendet werden, lässt sich ebenso gut dadurch erklären, dass diese Dokumente, im Gegensatz zu Briefen und Mandaten, „kapitelweise geschrieben“ wurden.